

Interventionsleitlinie im Verdachtsfall

Diese Interventionsleitlinie beschreibt die konkreten Maßnahmen, welche im Verdachtsfall von sexualisierter oder interpersoneller Gewalt ergriffen werden müssen. Dieser Interventionsleitfaden soll den dafür beauftragten Personen Handlungssicherheit geben.



1. Im Verdachtsfall steht DISKRETION an erster Stelle.
2. Für den Erstkontakt stehen zwei Ansprechpersonen zur Verfügung.
Innerhalb des Vereins sind dies **Britta Gövert** (britta.goevert@tve-barop.de) und **Andreas Gövert** (andreas.goevert@tve-barop.de). Ansprechbar ist ebenfalls der Beirat "Prävention", bestehend aus Lena Fahnert-Hopkes, Cathi Kammann und Lena Schweiss (erreichbar zentral unter beirat-praevention@tve-barop.de).
3. Sicherung und Dokumentation: Informationen/Feststellungen sind vom jeweiligen Adressaten ohne eigene Interpretation des Sachverhaltes zu dokumentieren. Dazu gehören: Datum, Uhrzeit, Gesprächspartner, Art der Feststellung/Information, Inhalt des Gesprächs.
4. Den Schilderungen der Betroffenen zuhören und ihnen Glauben schenken.
5. Die Zusage geben, dass alle Schritte, z.B. Information der Eltern (sofern sie in den Verdacht nicht selber verwickelt sind), in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf "über den Kopf" der betroffenen Person gehandelt werden. Es werden keine Versprechungen gegeben, die nicht eingehalten werden können. Es erfolgt der Hinweis, dass man sich ggf. zunächst selbst Unterstützung holen müsse.
6. Bei dem Verdacht strafbaren Handelns unter keinen Umständen selbst tätig werden und den/die "Täter/in" nicht eigenständig zur Rede stellen. Unverzüglich eine der folgenden externen Stellen einschalten:
 - Kinderschutz-Zentrum Dortmund, Gutenbergstraße 24, 44139 Dortmund, Tel. 0231 / 20 64 58
 - StadtSportBund Dortmund, Ursula Weyandt (SSB/SJ), Tel. 0176-85611343
7. Information des Vereinsvorstandes entsprechend der internen Modalitäten
8. In Absprache mit der externen Stelle vereinsinterne Sicherheitsmaßnahmen einleiten, um einen weiteren Kontakt des/der Beschuldigten mit Kindern ohne Anwesenheit eines Vereinsvertreters zu verhindern bzw. ihn/sie bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.
9. Bei einem konkreten Verdacht frühzeitig eine Rechtsberatung durch die externe Stelle oder einen Rechtsbeistand holen. Weitere rechtliche Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern erörtern.
10. Die Information der Vereinsmitglieder und ggf. der Öffentlichkeit erfolgt erst nach Absprache mit dem Rechtsbeistand oder der externen Stelle:
 - Die Anonymität der Beteiligten muss gewahrt bleiben – trotzdem muss der "Gerüchteküche" vorgebeugt werden.
 - Opferschutz: Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles getan werden, um einen weiteren Schaden oder eine Traumatisierung zu verhindern.
 - Persönlichkeitsschutz: Äußerungen etwaiger Verdachtsmomente gegenüber Dritten müssen unterbleiben. Die Persönlichkeitsrechte des/der Beschuldigten müssen beachtet werden. Die Verletzung dieser Rechte kann Schadensersatzansprüche auslösen.

Grundsätzlich gilt im Zweifel: Opferschutz geht vor Täter:innenschutz!